

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD**

**Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Die Vergewaltigung einer elfjährigen Deutschen durch einen 16-jährigen Afghanen (focus.de, 9. Februar 2022), die Tatsache, dass der Täter eine einjährige Bewährungsstrafe erhalten hat (sueddeutsche.de, 19. Juli 2022) und die wieder steigenden Zahlen von Asylbewerbern, auch und gerade aus Syrien und Afghanistan (SVZ, 19. Mai 2022), werfen erneut die Frage auf, wie Bund und Land mit unbegleiteten, minderjährigen Ausländern umgehen sollen.

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Kosten für Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Unterrichtung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA), die dem Land Mecklenburg-Vorpommern seit 2015 entstanden sind (bitte tabellarisch und detailliert pro Jahr auflisten)?

Die Kostenerstattung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Gewährung von Leistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat sich nach Angaben des Landesjugendamtes beim Kommunalen Sozialverband, der Landesverteilstelle für umA, in den Jahren ab 2015 wie folgt entwickelt:

<b>Jahr</b>	<b>Netto-Auszahlungsbeträge im Rahmen der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII (in Euro)</b>
2015	15 433 783,89
2016	35 682 563,72
2017	36 693 663,78
2018	22 235 240,79
2019	18 535 751,83
2020	16 817 016,58
2021	11 125 623,67
2022 <sup>1</sup>	2 695 849,64
<b>Gesamt</b>	<b>159 219 493,90</b>

<sup>1</sup> Stand: 18. August 2022

2. Wie hoch waren die Entlastungsbeträge des Bundes für Maßnahmen in diesem Bereich seit 2015 (bitte tabellarisch und detailliert pro Jahr auflisten)?

Der Bund leistet seit dem Jahr 2016 einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für umA von jährlich 350 Millionen Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer. Die Verteilung der Mittel zwischen den Ländern erfolgt im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Danach ergeben sich die in der Tabelle dargestellten Beträge für Mecklenburg-Vorpommern.

<b>Jahr</b>	<b>Entlastungsbetrag Mecklenburg-Vorpommern (in Euro)</b>
2015	--
2016	6,7 Millionen
2017	6,7 Millionen
2018	6,7 Millionen
2019	6,7 Millionen
2020	6,6 Millionen
2021	6,6 Millionen
2022	6,6 Millionen

3. Wie hat sich die Anzahl der umA seit 2015 in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt?
- Wie hat sich die Zahl der eingereisten umA seit 2015 entwickelt (bitte genau aufschlüsseln nach Zeitpunkt, Alter, Herkunft, Geschlecht)?
  - Wie hat sich die Zahl der ausgereisten umA seit 2015 entwickelt (bitte genau aufschlüsseln nach Zeitpunkt, Alter, Herkunft, Geschlecht)?
  - Wie verteilen sich derzeit die hier aufhaltenden umA in Mecklenburg-Vorpommern (bitte aufschlüsseln nach Alter, Herkunft, Geschlecht sowie Landkreisen und kreisfreien Städten)?

#### Zu a)

Nach Angaben des Landesjugendamtes beim Kommunalen Sozialverband hat sich die Anzahl der eingereisten umA seit 2015 wie folgt entwickelt:

Jahrgang	Anzahl der eingereisten umA		
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich
2015 <sup>1</sup>	484	436	48
2016	930	844	86
2017	343	314	29
2018	193	169	24
2019	133	99	34
2020	93	83	10
2021	199	196	3
2022 <sup>2</sup>	232	175	57

<sup>1</sup> (ab November 2015)

<sup>2</sup> Stand: 18. August 2022

Die Fallzahlen haben sich in den Jahren 2015 und 2016 auf einem relativ hohen Niveau befunden, das in den Folgejahren absank und im Jahr 2020 seinen Tiefstand erreichte. Seit 2021 steigen die Fallzahlen wieder an.

Angaben zum Alter der eingereisten umA können durch das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband nicht ohne eine umfassende Recherche getroffen werden. Hierzu wäre eine händische Auswertung aller vorhandenen Akten erforderlich. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

#### Zu b)

Zur Anzahl der ausgereisten umA können keine Aussagen getroffen werden. Dem Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband als Landesverteilstelle für umA liegen hierzu keine Informationen vor. Die zuständige Stelle erfährt – wenn überhaupt – nur in Einzelfällen von der Ausreise von umA.

**Zu c)**

Die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhaltenden umA verteilen sich auf die Landkreise und kreisfreien Städte wie folgt:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der umA
Landeshauptstadt Schwerin	46
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	36
Ludwigslust Parchim	33
Mecklenburgische Seenplatte	44
Nordwestmecklenburg	27
Rostock	34
Vorpommern-Greifswald	40
Vorpommern-Rügen	41
<b>Gesamt<sup>1</sup></b>	<b>301</b>

<sup>1</sup> Stand: 18. August 2022

Die Herkunft der sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhaltenden umA seit 2015 stellt sich wie folgt dar. Zum Schutz sensibler Daten minderjähriger Menschen werden Zahlen kleiner als vier nicht dargestellt.

Land	Angaben in den Jahren							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 <sup>1</sup>
Afghanistan	68	220	59	32	31	36	63	53
Ägypten	<4	31	4	<4	<4	0	<4	4
Albanien	<4	14	11	12	4	5	8	<4
Algerien	0	20	11	7	<4	8	<4	<4
Angola	0	0	0	<4	<4	0	<4	0
Armenien	0	<4	0	<4	0	0	0	0
Äthiopien	0	5	7	<4	0	0	0	0
Äquatorialguinea	0	<4	0	0	0	0	0	0
Benin	0	7	0	<4	0	<4	0	<4
Bulgarien	0	<4	0	0	0	0	0	0
Burkina Faso	0	<4	0	0	<4	0	0	0
Elfenbeinküste	0	<4	4	0	0	0	0	<4
Eritrea	4	104	21	7	<4	0	<4	0
Gambia	<4	43	37	19	13	<4	0	<4
Georgien	0	0	0	0	<4	0	0	0
Ghana	0	5	<4	<4	<4	0	<4	<4
Griechenland	0	<4	0	<4	0	0	0	0
Guinea	<4	47	27	21	10	<4	<4	<4
Guinea-Bissau	0	<4	<4	0	<4	0	0	0
Guinea Conakry	0	<4	<4	0	0	0	0	0
Honduras	0	0	<4	0	0	0	0	0
Indien	0	<4	<4	0	0	0	0	0

Land	Angaben in den Jahren							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 <sup>1</sup>
Irak	<4	21	9	2	<4	0	44	0
Iran	<4	19	4	6	15	<4	8	0
Jemen	0	<4	<4	9	0	0	<4	0
Jordanien	0	0	<4	0	0	0	0	0
Kamerun	0	<4	<4	0	<4	0	0	0
Kongo	0	0	0	0	0	<4	0	0
Kosovo	<4	0	0	<4	0	0	0	0
Kuwait	0	0	<4	0	0	0	<4	0
Libanon	0	<4	0	<4	0	0	0	<4
Liberia	0	<4	0	<4	0	0	0	0
Libyen	0	<4	<4	<4	<4	<4	6	0
Litauen	0	<4	<4	0	0	0	0	0
Mali	0	<4	<4	<4	0	0	0	0
Marokko	0	23	38	<4	<4	4	8	5
Mauretanien	<4	0	0	0	0	0	0	0
Mazedonien	0	0	<4	0	<4	0	<4	0
Mexiko	0	0	<4	0	0	0	0	<4
Montenegro	0	<4	0	0	0	0	0	0
Niger	0	<4	0	0	0	0	0	<4
Nigeria	0	<4	<4	<4	0	<4	0	<4
Pakistan	0	<4	<4	0	0	0	<4	0
Palästina	0	<4	<4	0	0	<4	0	0
Polen	0	0	<4	0	0	0	0	0
Rumänien	0	<4	<4	0	0	0	0	0
Russland	0	<4	0	0	<4	<4	<4	0
Saudi-Arabien	0	0	0	<4	0	0	0	0
Senegal	0	0	<4	<4	<4	0	0	0
Serbien	0	0	0	0	0	<4	0	0
Sierra Leone	0	<4	<4	<4	<4	0	<4	0
Somalia	<4	88	50	33	14	5	10	4
Sudan	0	<4	4	<4	0	0	0	0
Syrien	394	239	18	9	5	13	27	28
Togo	0	0	0	<4	0	0	0	0
Tunesien	0	<4	<4	0	<4	0	<4	<4
Türkei	<4	<4	<4	<4	<4	<4	<4	8
Ukraine	0	0	0	<4	7	<4	<4	112
Vietnam	<4	0	<4	5	7	4	<4	0
Weißrussland		0	0	0	0	<4	0	0
Staatenlos/unbekannt	<4	<4	<4	0	<4	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>484</b>	<b>930</b>	<b>343</b>	<b>193</b>	<b>133</b>	<b>93</b>	<b>199</b>	<b>232<sup>1</sup></b>

<sup>1</sup> Stand: 18. August 2022

Zu den Fragen nach Alter und Geschlecht wird auf den Hinweis in der Antwort zu Frage 3 a) verwiesen.

4. Nach welchem Verfahren genau werden eingereiste, unbegleitete und minderjährige Ausländer erfasst und auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern verteilt?

Die rechtlichen Grundlagen für das (bundesweite) Verteilverfahren für umA sind in § 42a ff. SGB VIII geregelt.

Danach werden umA von dem Jugendamt, das zuerst Kenntnis von ihnen erhält, vorläufig in Obhut genommen (sogenanntes § 42a-Jugendamt). Gemäß § 42a Absatz 1 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Voraussetzung dafür ist, dass das Jugendamt über eine möglicherweise unbegleitete Einreise informiert ist.

Während der vorläufigen Inobhutnahme hat das § 42a-Jugendamt zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen im Rahmen des sogenannten Erst-Screenings einzuschätzen,

1. ob das Wohl der Minderjährigen/des Minderjährigen durch die Durchführung des Verteilverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit der Minderjährigen/dem Minderjährigen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
3. ob das Wohl der Minderjährigen/des Minderjährigen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten Minderjährigen erfordert und
4. ob der Gesundheitszustand der Minderjährigen/des Minderjährigen die Durchführung des Verteilverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt.

Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Einschätzung entscheidet das § 42a-Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung. Die Durchführung eines Verteilverfahrens ist gemäß 42b Absatz 4 Nummer 4 SGB VIII unter anderem ausgeschlossen, wenn dieses nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.

Das § 42a-Jugendamt hat gemäß § 42a Absatz 4 SGB VIII seiner zuständigen umA-Landesverteilstelle (Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband) die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen und die Ergebnisse der Einschätzung zur Durchführung des Verteilverfahrens innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme mitzuteilen.

Die umA-Landesverteilstelle meldet nach § 42a Absatz 4 Satz 3 SGB VIII gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (BVA) innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung an oder meldet den Ausschluss.

Das BVA benennt gemäß § 42b Absatz 1 Satz 1 SGB VIII innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen zur Verteilung das zur Aufnahme verpflichtete Land. Hierbei soll das BVA vorrangig dasjenige Land benennen, in dessen Bereich das § 42a-Jugendamt liegt. Hat dieses Land die Aufnahmequote bereits erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden. Maßgebend für die Festlegung des aufnahmeverpflichteten Bundeslandes ist die in § 42c SGB VIII gesetzlich geregelte Aufnahmequote.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich in der Quotenunterschreitung und wurde auch nicht als eines der Einreiseländer bestimmt, sodass umA aus Mecklenburg-Vorpommern nicht an andere Bundesländer verteilt werden. Als aufnehmendes Bundesland bestehen Aufnahmeverpflichtungen vorwiegend für umA aus der Freien und Hansestadt Hamburg, aus der Freien Hansestadt Bremen und aus Berlin.

Die zuständige umA-Landesverteilstelle des vom BVA benannten Landes weist den/die Minderjährige/n innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII zu und teilt dies dem § 42a-Jugendamt mit.

Die Entscheidung, welchem Bundesland umA zugewiesen werden und welche Bundesländer umA abgeben, trifft das BVA auf Grundlage eines Berechnungsverfahrens, auf das sich die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) mit Umlaufbeschluss 02/2017 vom 27. April 2017 verständigt hat. Danach erfolgt die Verteilung der umA, ähnlich wie bei der Verteilung der erwachsenen Flüchtlinge, aufgrund der Einreisezahlen eines Monats. Dafür trifft das BVA eine Prognose bezüglich der zu erwartenden Einreisen in einem Monat. Anhand der von den umA-Landesverteilstellen übermittelten vorläufigen Inobhutnahmen, Ausschlussfällen und Korrekturen nimmt das BVA die bundesweite Verteilung vor und bestimmt eine Über- beziehungsweise Unterlast jedes einzelnen Bundeslandes. Die Über- und Unterlasten werden auf den nächsten Monat übertragen und im Folgemonat ausgeglichen.

Gemäß § 42b Absatz 6 SGB VIII stellen die örtlichen Jugendämter durch werktägliche Mitteilungen unter anderem im BVA Registerportal sicher, dass die zuständige umA-Landesverteilstelle jederzeit über die für die Zuweisung erforderlichen Angaben unterrichtet wird.

Der umA-Landesverteilstelle stehen im Verteilverfahren einheitliche und bundesweit abgestimmte Informationen zu den jeweiligen umA zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Herkunftsland, Nationalität/Ethnie, Religion, Familienstand, Sprache, Fluchtgemeinschaften und Verbände sowie Besonderheiten. Diese finden bei der Entscheidung, welcher umA welchem Jugendamt zugewiesen wird Berücksichtigung. Soweit möglich werden zum Beispiel umA von weniger häufigen Ethnien demselben Jugendamt zugewiesen um eine gemeinsame Integration zu ermöglichen. Grundsätzlich ist jedoch jedes Jugendamt geeignet, umA aufzunehmen. Bei der Verteilentscheidung werden die Belange des Kindeswohls geachtet. Auf persönliche Interessen kann dabei jedoch nicht in jedem Fall eingegangen werden. Die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt grundsätzlich entsprechend der Quotenerfüllung unter Beachtung bestehender freier Aufnahmekapazitäten.

5. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über bereits erfolgten oder geplanten Familiennachzug der sich hier aufhaltenden, unbegleiteten und minderjährigen Ausländer (bitte möglichst genau aufschlüsseln nach Anzahl, Geschlecht, Alter und Herkunft der Nachzügler)?

Angaben zum Familiennachzug werden statistisch nicht erfasst. Eine händische Auswertung würde erfordern, alle unbegleiteten Minderjährigen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu überprüfen. Dabei handelt es sich zum Stichtag 18. August 2022 um insgesamt 301 Personen. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

6. Wie wird geprüft, ob diejenigen Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns zusammengeführt werden, tatsächlich miteinander verwandt sind?

Die Prüfung erfolgt durch das Auswärtige Amt im Zuge des Visumverfahrens zum Familiennachzug und liegt somit nicht in der Zuständigkeit einer Behörde in Mecklenburg-Vorpommern.

7. Wie haben sich die angewandten Methoden der Altersfeststellung unbegleiteter minderjähriger Ausländer in den letzten Jahren entwickelt (bitte die verschiedenen Methoden skizzieren)?

Das Verfahren der Altersfeststellung ist in § 42f SGB VIII geregelt und sieht grundsätzlich ein dreistufiges Vorgehen vor: Die Einsichtnahme in Ausweispapiere, die qualifizierte Inaugenscheinnahme und die ärztliche Untersuchung in Zweifelsfällen.

Im ersten Schritt hat das Jugendamt die Minderjährigkeit der ausländischen Person durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen. Nach der Gesetzesbegründung sind auch „ähnliche Dokumente“ heranzuziehen. Dies sind mit Ausweispapieren vergleichbare Dokumente, die sowohl eine zweifelsfreie Bestimmung der Identität wie auch des Alters ermöglichen. Die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender beziehungsweise der Ankunftsnachweis zählen nicht hierzu.

Ist eine Identifizierung nicht zweifelsfrei möglich, folgt im zweiten Schritt die qualifizierte Inaugenscheinnahme. Die qualifizierte Inaugenscheinnahme würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst.



Ziel ist es, mithilfe der fachlichen Würdigung aller vorhandenen Erkenntnisse eine hinreichende Bestimmung des Mindestalters zu ermöglichen. Eine exakte Bestimmung des Lebensalters ist weder hierüber noch auf medizinischem Wege möglich. Die qualifizierte Inaugenscheinnahme kann als Prozess verstanden werden, der je nach den Erfordernissen im Einzelfall gegebenenfalls mehrere Gespräche umfassen kann, um zu einem Ergebnis zu kommen. Während des gesamten Zeitraums ist die betroffene Person vorläufig in Obhut zu nehmen.

Der Ablauf und die wesentlichen Rahmenbedingungen stellen sich wie folgt dar:

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme muss – wie alle anderen Verfahrensschritte auch – unter Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität erfolgen. Die betroffene Person ist in allen Verfahrensschritten in das Verfahren einzubeziehen und auf ihre Rechte hinzuweisen (§§ 42f Absatz 1 Satz 2, 8 Absatz 1 SGB VIII).

Das äußere Erscheinungsbild ist nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen. In dem Gespräch sollen die äußeren Merkmale der befragten Person wie Stimmlage, Gesichtszüge, Bartwuchs, die Plausibilität der gemachten Angaben hinsichtlich des eigenen Alters, des Alters der Eltern und Geschwister, Daten der Schulung und Berufstätigkeit sowie das gezeigte Verhalten eingeschätzt werden.

Neben dem äußeren Erscheinungsbild und dem Verhalten sollen sämtliche weiteren Umstände des Einzelfalles einbezogen werden. Dies sind insbesondere die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand beziehungsweise zur Vita des Betroffenen. Die Gesetzesbegründung benennt zusätzlich das Einholen von Auskünften jeder Art, die Anhörung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen sowie die Beiziehung von Dokumenten, Urkunden und Akten.

Bestehen Widersprüche zur Selbstauskunft, muss die Person hiermit konfrontiert werden und ihr Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zu beachten ist, dass dem Geburtsdatum in vielen Ländern nicht die gleiche Bedeutung wie in Deutschland beigemessen wird. Es kann daher durchaus sein, dass eine Person aus Unkenntnis widersprüchliche Angaben tätigt und die Schlussfolgerung, sie sei schon aus diesem Grund volljährig, verfehlt ist.

Das Verfahren ist nach dem 4-Augen-Prinzip von mindestens zwei sozialpädagogischen Fachkräften des Jugendamts durchzuführen. Eine Delegation auf freie Träger der Jugendhilfe ist nicht zulässig. Eine Sprachmittlung ist hinzuzuziehen. Es ist sicherzustellen, dass die Informationen der ausländischen Person in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden. Der ausländischen Person ist die Möglichkeit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen (§§ 42f Absatz 1 Satz 2, 42 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII).

Verbleiben nach der Einsichtnahme in Ausweispapiere und Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme immer noch Zweifel an der Minderjährigkeit, ist das Jugendamt verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Auch der/die Betroffene beziehungsweise ihr/sein gesetzlicher Vertreter haben das Recht, in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zu beantragen.

Die ärztliche Untersuchung ist mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen. Genitaluntersuchungen sind ausgeschlossen. Welche Untersuchungsmethoden anzuwenden sind, ist in § 42f SGB VIII nicht vorgegeben und unter Medizinerinnen und Medizinern umstritten. In juristischer Hinsicht bestehen jedenfalls keine Bedenken gegen die in der Praxis durchgeführten Röntgen- beziehungsweise CT-Untersuchungen von Handwurzelknochen, Weisheitszähnen und Schlüsselbeinen. Die Beauftragung der ärztlichen Untersuchung sollte mit dem Hinweis erfolgen, im Abschlussgutachten ein Mindestalter anzugeben.

8. Welche Möglichkeiten, einer regulären Arbeit nachzugehen, haben umA nach Kenntnis der Landesregierung?

Da sich die Frage auf umA – also auf unbegleitete minderjährige Ausländerinnen/Ausländer – bezieht, ist zunächst festzustellen, dass die Betreuung und Begleitung der jungen Menschen zuvorderst das Ziel einer schulischen Integration verfolgt, auch weil diese eine wichtige Voraussetzung für eine gute Berufswahl ist. Dem sollte sodann eine reguläre Berufsausbildung folgen. Daher wird die Aufnahme einer „regulären Arbeit“ nur in wenigen Ausnahmefällen in Rede stehen.

Dessen ungeachtet wären in diesen Fällen vorrangig die Maßgaben des jeweils bestehenden Aufenthaltstitels zu berücksichtigen. Darüber hinaus gelten für minderjährige Personen, die in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften, hier insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz.